

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Armbruster Kelterei-Technologie 74363 Güglingen

§ 1 Geltungsbereich

Unsere Verkaufs- u. Lieferbedingungen gelten, soweit nicht ausdrücklich und schriftlich anders bestimmt, für alle Angebote, Kaufverträge, Aufträge, Lieferungen und Leistungen, die Armbruster Kelterei-Technologie an Sie erbringt. Die Verkaufs- u. Lieferbedingungen gelten gleichfalls für künftige Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Ihre abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden – auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird – nicht anerkannt.

§ 2 Angebote und Vertragsabschluss

(1) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie im Angebotstext nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet sind. Der Vertrag kommt erst zustande, wenn wir Ihnen gegenüber den Auftrag schriftlich bestätigen.

(2) Eine Garantie übernehmen wir nur, wenn das ausdrücklich in der Auftragsbestätigung oder in unserer Werbung zugesagt worden ist.

(3) Die im Rahmen der Vertragsanbahnung von uns übergebenen Unterlagen, wie Abbildungen und Zeichnungen, sowie die gemachten Angaben über Gewicht, Raum, Kraftbedarf und Leistungsfähigkeit sind maßgebend; technische Änderungen oder technische Verbesserungen oder Konstruktionsänderungen sind zulässig, wenn sie für Sie zumutbar sind.

(4) Die Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Muster und Kostenvoranschläge dürfen ohne unsere Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt noch sonst wie Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind die Unterlagen ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.

§ 3 Preise

(1) Unsere Lieferungen erfolgen zu den Preisen, die in den jeweils gültigen Preislisten oder Auftragsbestätigungen bekannt gegeben werden. Alle Preise gelten ab Werk/Versandort.

(2) Die Verpackung wird gesondert in Rechnung gestellt. Die Umsatzsteuer wird in der jeweils am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(3) Alle Preisangebote und -angaben außerhalb der Auftragsbestätigung sind unverbindlich und können von uns jederzeit abgeändert werden.

(4) Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Lieferzeit von mehr als vier Monaten die Preise entsprechend eingetretener Kostensteigerungen aufgrund von Zulieferverträgen, Tarifverträgen oder Materialpreissteigerungen zu erhöhen. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Kaufpreises, haben Sie das Recht, vom Vertrag nach Maßgabe des § 313 Abs. 3 BGB zurückzutreten. Ein Schadensersatzanspruch wird für diesen Fall ausgeschlossen.

§ 4 Lieferfrist und höhere Gewalt

(1) Lieferfristen, die in Schriftform nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden, sind unverbindlich. Bei unverbindlichen oder ungefähren Lieferterminen („etwa“, „ca.“, „möglichst“, etc.) werden wir uns nach besten Kräften bemühen, diese einzuhalten. Wir behalten uns vor, Lieferungen erst nach Ablauf der Ihnen gegebenenfalls zustehenden Widerrufsfrist (etwa gem. § 355 Abs. 1 und 2 BGB) vorzunehmen. Lieferfristen beginnen frühestens nach Eingang aller für die inhaltliche Bestimmung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, soweit Sie diese vereinbarungsgemäß zu beschaffen haben, und nach Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Frist versandbereit ist und dies Ihnen mitgeteilt wurde.

(2) Lieferfristen verlängern sich beim Eintritt solcher Umstände, die von uns nicht zu vertreten sind und die auf die Fertigung oder Ablieferung des Gegenstandes von erheblichem Einfluss sind, insbesondere auch bei Arbeitskämpfen und sonstigen Umständen, die uns oder Unterlieferanten betreffen (unverschuldete Betriebsstörungen), um die Dauer der Betriebsstörung. Ist eine wegen unverschuldeter Betriebsstörungen erforderliche Anpassung des Vertrages trotz allen zumutbaren Anstrengungen nicht möglich, so werden wir von unserer Lieferpflicht frei.

(3) Verlängert sich aufgrund der genannten Umstände die Lieferfrist oder werden wir von unserer Lieferpflicht frei, haben Sie keine Haftungsansprüche irgendwelcher Art gegen uns. Für unverschuldete Betriebsstörungen haften wir auch nicht während eines Verzuges. Wir sind verpflichtet, Sie über einen Eintritt der genannten Umstände zu unterrichten.

(4) Wir sind vor Ablauf der Lieferfristen in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen und -rechnungen berechtigt.

(5) Verzögern sich Versand oder Anlieferung des Liefergegenstandes auf Ihren Wunsch hin oder auf Grund von Umständen, die ihren Ursprung in Ihrem Risiko- und Verantwortungsbereich haben, so haben Sie uns die durch die Lagerung entstandenen Kosten sowie die Kosten der Verzinsung des für den Liefergegenstand eingesetzten Kapitals zu erstatten. Der Anspruch beträgt bei der Lagerung bei uns mindestens 0,5 % des noch ausstehenden Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, beginnend einen Monat nach Mitteilung der Versandbereitschaft; der Nachweis eines niedrigeren Schadens bleibt möglich. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und Sie mit angemessen verlängerter Frist ersatzweise zu beliefern.

§ 5 Lieferumfang, Transport und Gefahrübergang

(1) Die Gefahr geht spätestens mit dem Versand des Liefergegenstandes vom Werk oder Versandort auf Sie über. Verzögert sich die Absendung durch Ihr Verhalten oder aufgrund eines Umstandes, den wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf Sie über.

(2) Wir schließen für Sie und auf Ihre Rechnung eine Transportversicherung auf Basis der allgemeinen Transportversicherungsbedingungen ab, die das Risiko von Transporten der vom Auftrag umfassten Ware ab Werk bis zum vereinbarten Bestimmungsort deckt.

(3) Im Falle der Vereinbarung von Handelsklauseln gelten die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung. Der Umfang der Lieferung ist in der Auftragsbestätigung angegeben.

§ 6 Zahlung und Verzug

(1) Sind in der Auftragsbestätigung oder der Rechnung keine abweichende Vereinbarungen getroffen, sind Zahlungen sofort innerhalb 8 Tagen nach Lieferung, Versandbereitschaft bzw. Rechnungsstellung ohne jeden Abzug bar, per Scheck oder durch Überweisung zu leisten.

(2) Zahlungen gelten erst an dem Tag als geleistet, an dem wir über den Rechnungsbetrag verfügen können.

(3) Bei Verzug werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe mindestens jedoch 8 % pro Jahr über den jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Können wir einen höheren Verzugschaden nachweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen.

(4) Sie dürfen mit Gegenansprüchen gegenüber unseren Ansprüchen nur dann aufrechnen bzw. Ihre Leistung verweigern oder sie zurück halten, wenn die Gegenansprüche von uns anerkannt, unbestritten oder gerichtlich rechtskräftig festgestellt sind. Liegen die vorgenannten Voraussetzungen nicht vor, können Sie wegen Ihren Gegenansprüchen Ihre Leistung nicht verweigern oder sie zurückhalten sowie nicht mit ihnen aufrechnen.

(5) Wir sind berechtigt, bei Ratenzahlungen den gesamten Restkaufpreis zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen, wenn Sie mit zwei oder mehr aufeinanderfolgenden Zahlungsraten säumig sind und der säumige Betrag mehr als 10 % des Kaufpreises ausmacht.

(6) Bei Auslandszahlungen werden die Bankkosten weiterbelastet.

(7) Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln behalten wir uns ausdrücklich vor. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- und Wechselspesen gegen zu Ihren Lasten und sind sofort fällig.

(8) Wenn uns Umstände bekannt werden, die Ihre Kreditwürdigkeit in Frage stellen, Sie insbesondere einen Scheck nicht einlösen oder Ihre Zahlungen einstellen, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Zudem sind wir berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(9) Stellen Sie Ihre Zahlungen endgültig ein und/oder wird ein Konkursverfahren über Ihr Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten.

§ 7 Mängelansprüche

(1) Ist die erbrachte Leistung bzw. der Liefergegenstand mangelhaft, darf Armbruster nach seiner Wahl Ersatz liefern oder den Mangel beseitigen. Mehrfache Nachbesserungen – in der Regel zwei – sind innerhalb einer angemessenen Frist zulässig.

(2) Ihr Recht, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt des Gefahrenübergangs an in 12 Monaten, soweit nicht gesetzlich zwingend eine längere Frist vorgeschrieben ist.

(3) Offensichtliche Mängel bei Werkleistungen können nach Abnahme nur dann geltend gemacht werden, wenn sie uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung angezeigt werden. Im Übrigen gilt § 640 Abs. 2 BGB. Ansonsten – im Falle verdeckter Mängel – sind zwecks Erhaltung von Mängelansprüchen Mängel uns unverzüglich ab deren Entdeckung schriftlich mitzuteilen (Rügepflicht nach § 377 HGB). Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Feststellungen des Mangels befinden, zur Besichtigung durch uns bereit zu halten.

(4) Unwesentliche, zumutbare Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen – insbesondere bei Nachbestellungen – berechtigen nicht zu Beanstandungen, es sei denn, dass die absolute Einhaltung ausdrücklich vereinbart worden ist. Technische Verbesserungen sowie notwendige technische Änderungen gelten ebenfalls als vertragsgemäß, soweit sie zumutbar sind und keine Verschlechterung der Gebrauchstauglichkeit darstellen.

(5) Werden unsere Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung, wenn Sie eine entsprechend substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

(6) Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

(7) Die vorstehenden Regelungen dieser Paragrafen gelten nicht für den Verkauf gebrauchter Gegenstände. Diese werden unter Ausschluss jeglicher Mängelansprüche geliefert.

(8) Steht Armbruster über seine gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen hinaus zur Erteilung von Auskünften hinsichtlich der Verwendung seines Produktes zur Verfügung, so haftet er gemäß § 7 nur dann, wenn hierfür ein besonderes Entgelt vereinbart wurde.

§ 8 Haftungsbegrenzung

Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung, die nicht gleichzeitig auf der Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht durch uns beruhen, sind sowohl gegen uns als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus Fehlern der vertraglich vorausgesetzten Eignung, die Sie gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen. Schadensersatzansprüche nach dem Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte bleiben ebenso unberührt wie eine Haftung für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

Sämtliche von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung und Ausgleich sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung unser Eigentum. Dies gilt auch für bestrittene und/oder bedingte Forderungen.

§ 10 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.

§ 11 Gerichtsstand

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand, auch im Wechsel-, Scheck- und Urkundenprozess, ist unabhängig vom Streitwert, für den Fall, dass die Parteien Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, das für unseren Geschäftssitz erstinstanzlich sachlich und örtlich zuständige Amtsgericht Brackenheim.